

# RS Vwgh 1997/8/19 95/16/0186

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.08.1997

## Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind  
32/06 Verkehrsteuern

## Norm

KVG 1934 §3 Abs1;  
KVG 1934 §6 Abs1 Z4;

## Rechtssatz

Wurde als eine die Gesellschaft berührende VERPFLICHTUNG festgelegt, daß die Komplementärin (hier GmbH) ihr Vermögen nunmehr der Gesellschaft nach Maßgabe des bestehenden Gesellschaftsvertrages DARLEHENSWEISE zur Verfügung stellt, so unterliegen derartige Darlehen seit der Aufhebung des ersten Satzes des § 3 Abs 1 KVG im allgemeinen nicht der Besteuerung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995160186.X03

## Im RIS seit

11.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)